



Stellungnahme zum Entwurf des grossherzoglichen Reglementes

«concernant la performance énergétique des bâtiments d'habitation»

Der Mouvement Ecologique begrüßt, dass endlich der Entwurf dieses großherzoglichen Reglementes vorliegt. Vor allem erachtet es der Mouvement Ecologique als sehr positiv, dass neben dem Energiepass mit dem vorliegenden Reglements-Entwurf auch die veraltete Wärmeschutzverordnung überarbeitet werden soll.

Der Mouvement Ecologique begrüßt ebenfalls den Berechnungsmodus, für den sich entschieden wurde, d.h. dass beabsichtigt wird, eine globale Analyse des Energieverbrauchs eines Gebäudes durchzuführen.

Jedoch seien folgende Verbesserungsvorschläge am vorliegenden Reglementsentwurf formuliert.

Fachliche Vorbemerkung

Der Mouvement Ecologique versteht nicht die Beweggründe die dazu geführt haben, ein Element des Berechnungsmodus gegenüber derzeit bestehenden Reglementen im Bereich „Bauen / Energie“ abzuändern. Bis dato wurden die Berechnungen in der Tat aufgrund der Bruttofläche durchgeführt, was wir als Mouvement Ecologique als sinnvoller erachten, denn eine Berechnung aufgrund der Nettofläche. In der Tat ist die Berechnung der Bruttofläche weitaus einfacher zu regeln, besonders bei Altbauten. Bei Altbauten liegen z.B. nicht immer die Pläne vor, so dass die Berechnung der Nettofläche relativ aufwendig ist, die Bruttofläche aber kann sehr schnell bestimmt werden.

Der Mouvement Ecologique versteht die Beweggründe nicht für diese Änderung seitens des Ministeriums. **Grundsätzlich treten wir dafür ein – auch in der Kontinuität der bestehenden Rechnungsweisen – die Bruttofläche beizubehalten. Natürlich müssten dann aber die Grenzwerte unbedingt angepasst und heruntergesetzt werden.**

Betreffend die Wärmeschutzverordnung

1. Zeitpunkt für eine Überarbeitung der Wärmeschutzverordnung festschreiben

Der im vorliegenden Reglementsentwurf angestrebte Standard für Neubauten entspricht nicht dem technisch Machbaren. Vielmehr galten scheinbar als Entscheidungskriterium für das Festlegen des Standards im Reglementsentwurf die Möglichkeiten des Handwerks, die festgelegten Werte ohne größere Probleme respektieren zu können.

Der Mouvement Ecologique kann diese pragmatische Herangehensweise verstehen. Allerdings ist sie nur dann akzeptabel, wenn der Gesetzgeber bereits heute dem Handwerk ein deutliches Signal setzt und festlegt, dass in 3 Jahren eine Fortschreibung des Reglementes erfolgt.

Diese pragmatische Vorgehensweise hat zahlreiche Vorteile:

- der Standard, der jetzt eingeführt wird, überfordert das Handwerk nicht und setzt aber gewisse energetische Normen;
- darüber hinaus aber wird dem Handwerk klar signalisiert, dass in den nächsten Jahren eine Überarbeitung erfolgen wird, das Handwerk kann sich ab heute auf diese Entwicklung einstellen;
- somit werden mittelfristig die ökologischen Herausforderungen weitaus konsequenter aufgegriffen und das technisch Machbare ausgereizt. Die Verschärfung der Standards wird es erlauben, im Neubaubereich bzw. bei größeren Umbauarbeiten den Zielen des Kyoto-Protokolls noch stärker gerecht zu werden.

Entsprechend drängt der Mouvement Ecologique mit Nachdruck darauf, das vorliegende Reglement mit dieser Zeitvorgabe zu ergänzen (Fortentwicklung ab dem 1. Januar 2010).

Falls es nicht zu dieser zeitlichen Begrenzung des Reglementes kommen würde, tritt der Mouvement Ecologique dafür ein, dass die derzeitigen Grenzwerte für den Wärmeschutz nach unten abgesenkt werden. Entsprechend dem Stand der Technik ist eine solche Herabsetzung der Grenzwerte nicht nur ohne weiteres bautechnisch machbar, sondern auch wegen steigender Energiepreise aus sozialen Gründen geboten.

2. Zeitpunkt für die Einbeziehung der öffentlichen Gebäude verbindlich festschreiben

Im Widerspruch zur EU-Direktive werden im vorliegenden Reglement keine Normen für die Neubauten bzw. größeren Umbauten an öffentlichen Gebäuden / Nicht-Wohngebäuden festgeschrieben. D.h. obwohl Luxemburg gemäß EU-Direktive seit 4. Januar 2006 über derartige Normen verfügen müsste, sollen diese Gebäude vom vorliegenden Reglementsentwurf ausgeklammert werden.

Die von staatlicher Seite angeführten Gründe, warum es nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt möglich ist Normen festzulegen (fehlende Erfahrungswerte u.a.m.), mögen zum Teil verständlich sein. Allerdings besteht die akute Gefahr, dass im Widerspruch zu EU-Recht die Umsetzung dieses wesentlichen Elementes der Richtlinie weiter verschleppt wird.

Entsprechend richtet der Mouvement Ecologique einen eindringenden Appell an die politisch Verantwortlichen im vorliegenden Entwurf eindeutig festzuschreiben, dass ab dem 1. Januar 2009 auch Normen für Nicht-Wohngebäude zu respektieren sind.

Auf diese Weise würde auch eine kohärente Vorgehensweise in Zusammenhang mit den Vorgaben für Privathäuser bestehen (siehe Punkt 1 der vorliegenden Stellungnahme) und die Akzeptanz auf der Ebene der Privathäuser würde sonder Zweifel erhöht.

3. Kontrollmöglichkeiten verbessern / Sanktionen bei Zuwiderhandlungen einführen

In Artikel 17 werden dem Minister nicht näher definierte Kontrollrechte eingeräumt – in Artikel 19 aber den Gemeinden regelrechte Kontrollpflichten. Diese Vorgehensweise müsste nach Ansicht des Mouvement Ecologique neu geregelt werden. Hier müsste unterschieden werden zwischen dem „Antrag“ und der „Kontrolle der Konformität zum Antrag“.

- Der **Gemeinde** müsste in der Tat obliegen zu untersuchen, inwiefern der **Antrag** konform ist zum Reglement. D.h. die Gemeinde müsste gewährleisten, dass der Antragsteller den Respekt der Verordnung beim Antrag der Baugenehmigung zusichert und entsprechende Dokumente vorlegt.
- Der Staat seinerseits müsste die Verantwortung die **Kontrolle** dafür übernehmen, ob diese Vorgaben auch beim **Bau** tatsächlich respektiert wurden (diese Aufgabe sollte entsprechend nicht, wie derzeit in Artikel 19 vorgesehen, die Verantwortung der Gemeinde sein). Die Gemeinden mit dieser Aufgabe zu befassen wäre schlichtweg nicht tragbar, da diese hierbei hoffnungslos überfordert wären. Außerdem erachtet der Mouvement Ecologique diese Kontrolle auch nicht als kommunale Aufgabe.

Folgende Vorgehensweise wird vorgeschlagen:

- Bei der Anfrage der Baugenehmigung sollte seitens des Architekten ein Dokument beiliegen das bestätigt, dass die Wärmeschutzverordnung respektiert wird.
- Der Bauherr / der Architekt / oder die Entreprise générale bzw. die unterschiedlichen am Bau beteiligten Handwerkskreise sollten nach Beendigung des Baus eine Bescheinigung an das Energieministerium stellen (im Sinne eines „contrôle par certification“), in dem beglaubigt wird, dass das Gebäude konform zur Wärmeschutzverordnung ist (hier könnte man sich an das Reglement des Umweltministeriums betreffend die Subventionen für Neubauten orientieren). Es ist zwar bereits im Reglementsentwurf vorgesehen, dass im

Vorfeld der Arbeiten eine Bescheinigung vorliegen muss, diese sollte aber ebenfalls beim Abschluss der Arbeiten erforderlich sein.

- Darüber hinaus sollten staatlicherseits **stichprobeartige** Kontrollen obligatorisch bei Neubauten vorgesehen werden. Diese können von bestehenden Strukturen (z.B. der «Douane») oder aber einer neuen Dienststelle gewährleistet werden. Dabei würde sich sonder Zweifel herausstellen, dass vor allem größere Siedlungsprojekte bzw. Appartements-Häuser einer verstärkten Kontrolle unterliegen müssen. Während in der Tat der private Bauherr sonder Zweifel eher ein Interesse an hohen Energiestandards hat, besteht in der Tat die Gefahr, dass Promotoren oder Vermieter von Gebäuden den Standard eher niedriger ansetzen wollen, da sie nur einen indirekten Nutzen aus dem Invest ziehen können.
- Den Gemeinden könnte nach wie vor ein Kontrollrecht eingeräumt werden, jedoch keine Kontrollpflicht.

Auf den ersten Blick mag diese Vorgehensweise vielleicht als etwas bürokratisch erscheinen. Sie ist jedoch unerlässlich, will man einen gewissen Respekt der Verordnung gewährleisten (wie im übrigen die Vergangenheit der bestehenden Wärmeschutzverordnung aufgezeigt hat).

Was die Strafen betrifft, so ist der Verweis auf das Energiegesetz recht unbefriedigend. Sind die Strafen die bei Nicht-Respekt der Wärmeschutzverordnung gelten sollen in der Tat vergleichbar mit jenen, wenn ein „distributeur“ Fehler macht? Und wer ist ggf. haftbar im Falle einer Missachtung der Wärmeschutzverordnung? Der Bauherr, oder der Handwerker? Welche Sanktionen müssen ergriffen werden, gehen diese bis zum Abriss / zu einem obligatorischen Umbau? **Dieser Aspekt der Sanktionen müsste unbedingt im vorliegenden Reglementsentwurf selbst geregelt werden**. Nur so kann die korrekte Handhabung gewährleistet werden, denn eine juristische Vorgabe ohne Sanktionen ist doch etwas wertlos.

Hier müsste sich generell an den Sanktionen orientiert werden, die generell bei Missachtung von staatlichen Auflagen (z.B. auch Sicherheitsmassnahmen) auferlegt werden können.

Betreffend den Energiepass

4. Modernisierungshinweise und Mindest-Standards (ein „Mindest-Sandweiler“) festlegen

Der Energiepass hat derzeit zum alleinigen Ziel, eine Bestandsaufnahme bestehender Gebäude zu gewährleisten. Im Entwurf des deutschen Energiepasses ist dies anders geregelt. Hier wird zusätzlich versucht den Energiepass für eine dynamische Energiepolitik zu nutzen. Dies in doppelter Weise:

- **Modernisierungshinweise angeben**

Im Deutschen Energiepass ist vorgesehen, dass zwei Modernisierungstipps formuliert werden müssen. Dies führt dazu, dass der Einzelne nicht nur eine Bewertung seines Hauses erhält, sondern bereits erste Handlungsansätze kennenlernt. Und genau dieses Handeln müsste doch das Ziel des Energiepasses sein!

Insofern begrüsst der Mouvement Ecologique die Absicht des Wirtschaftsministeriums, derartige Vorschläge auch im Luxemburger Reglementsentwurf zu verankern. Es müssten mindestens 2 Modernisierungshinweise angeführt werden, wobei deutlich dargelegt werden sollte, welche Verbesserungen durch die Umsetzung dieser Hinweise erreicht werden können.

- **Mindest-Standards / „Mindest-Sandweiler“ für Altbauten einführen**

Des Weiteren werden im deutschen Pass nicht nur Empfehlungen ausgesprochen, sondern auch minimale Auflagen erteilt. Es ist in der Tat ein Widersinn, wenn der Staat flagrante Missachtungen feststellen, jedoch nicht handeln würde. Eine derartige Situation wäre z.B. bei einer PKW-Kontrolle nicht hinnehmbar, sie ist es ebenfalls in einem gewissen Ausmaß auch im Energiebereich nicht mehr.

D.h. bei besonders gravierenden Mankos sollte der Staat den Eigentümer anhalten, reagieren zu müssen.

Beispiel vom entsprechenden Artikel 9 der deutschen Energieeinsparverordnung :

«Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(1) Eigentümer von Gebäuden müssen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb nehmen. Heizkessel nach Satz 1, die nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen so ertüchtigt wurden, dass die zulässigen Abgasverlustgrenzwerte eingehalten sind, oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennwärmeleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4.

(2) Eigentümer von Gebäuden müssen bei heizungstechnischen Anlagen ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen die sich nicht in beheizten Räumen befinden, bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhang 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe dämmen.

(3) Eigentümer von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen müssen nicht begehbare, aber

zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume bis zum 31. Dezember 2006 so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke 0,30 Watt/m² . K) nicht überschreitet.

(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine der Eigentümer selbst bewohnt, sind die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur im Falle eines Eigentümerwechsels zu erfüllen. Die Frist beträgt zwei Jahre ab dem Eigentumsübergang; sie läuft jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2006, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vor dem 31. Dezember 2008 ab.»

Ähnliche Vorgaben befinden sich in Artikel 11 betreffend Heizkessel.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass entsprechende Passagen mit Mindeststandards auch im Luxemburger Reglement integriert werden müssten.

5. Rechte der Mieter zum Teil ausbauen

Es ist ein Fakt, dass vor allem in größeren Mehrfamilienhäusern („Résidences“) der Energieaspekt zum Teil vernachlässigt wird. Dies da die Energiekosten ja nicht direkt vom Besitzer, sondern vom Mieter übernommen werden müssen und der Vermieter deshalb nur begrenzt Interesse an Investitionen zum Energiesparen hat.

Ebenso besteht grundsätzlich ein Problem bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Besitzern, wo die Energiebilanz für ein einzelnes Appartement nur recht schwer zu erstellen ist. Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass es deshalb sinnvoll wäre, die Rechte der Besitzer von Appartements in größeren Blöcken sowie der Mieter zum Teil auszubauen.

Dies bedeutet: Jeder einzelne Mieter bzw. Besitzer eines einzelnen Appartements sollte das Recht haben, einen Energiepass für sein Appartement und ggf. für das gesamte Gebäude erstellen zu lassen. Falls dieser gravierende Mängel aufzeigt (wie in Punkt 4 skizziert), sollte der Mieter / Besitzer eines Appartements zumindest das Recht haben, den Respekt von Mindest-Standards einzufordern.

6. Detailspekte besser regeln

- Falls wir die Autoren des Projektes richtig interpretieren, so soll bei einem Appartementshaus ab 1000 m² ein Energiepass erstellt werden müssen (Artikel 7). Allerdings ist etwas unklar, wann dieses der Fall sein soll. Artikel 13 / 7 seinerseits sieht vor, dass im Falle eines Appartementshauses ebenfalls ein Pass für einzelne Appartements erstellt werden darf. Zitiert sei die entsprechende Passage: *«Au cas où un bâtiment d'habitation est fractionné dans plusieurs zones séparées, le certificat de performance énergétique peut être établi séparément pour chaque zone si ces certificats séparés.. »*

Wann dies der Fall sein soll, ist jedoch nicht geregelt. Hier drängt sich eine Klärung im

Sinne von Punkt 5 der vorliegenden Stellungnahme auf.

- Der Mouvement Ecologique würde es ebenfalls als sinnvoll erachten, wenn ein Praxistest durchgeführt werden würde: einzelne Projekte sollten mit dem nunmehr vorgeschlagenen Berechnungsmodus sowie demjenigen des Umweltministeriums ausgerechnet werden. Ein derartiger Vergleich wäre sicherlich recht aufschlussreich.

7. Beratung gewährleisten

Der Mouvement Ecologique möchte erneut auf das grundsätzliche Problem hinweisen, dass die besten Reglemente dann ohne Wirkung sind, wenn die Beratung bei der Umsetzung nicht gewährleistet ist.

In Luxemburg gibt es kaum **neutrale unabhängige Berater**, die zu einer Privatperson kommen, die **erste Anregungen für das Ergreifen von energetischen Maßnahmen** in ihrem Haus wünschen. Dieses Manko müsste bis zur Einführung des vorliegenden Reglementsentwurfs behoben werden.

Ebenso gilt es **gezielte Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme mit den Handwerkskreisen** umgehend in die Wege zu leiten, so dass das Handwerk bei der Verabschiedung des vorliegenden Reglementes über zusätzliche Qualifikationen in diesem Bereich verfügt.